

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1762

vom 8. Juni 1976

Gemeinde Känerkinden, Bau- und Strassenlinienplan "Vordermatt"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Känerkinden hat am 18. Dezember 1975 dem Bau- und Strassenlinienplan "Vordermatt" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 8. Januar bis 8. Februar 1976 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 1 vom 8. Januar 1976 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 27. Dezember 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind Einsprachen eingegangen von

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Die Einsprache [REDACTED] hält ausdrücklich fest, dass sie sich nicht auf den Bau- und Strassenlinienplan bezieht. Die Einsprache [REDACTED] wurde im Rahmen der Verständigungsverhandlung vom Einsprecher schriftlich zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1976 unterbreitet der Gemeinderat Känerkinden den Plan nur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei

auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Das Strassenareal wurde bereits im Rahmen der Baulandumlegung ausgeschieden und vermessen. Damit sind die Strassenlinien fixiert. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist der Plan nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Känerkinden vom 18. Dezember 1975 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Vordermatt" und der damit verbundenen Anpassung des Bebauungsplanes im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 32/eBS/4/0 und 32/SP/0/4 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Känerkinden (2)

Ingenieurbüro Luz & Rudin, Gassacker,
Buckten

Kreisgeometerbüro Sissach, Wuhrweg 28,
Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Planungsamt (6)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-4